

man sich bereits damals der rechtserheblichen Bedeutung dieses Schrittes bewußt.

Außerdem ist es historisch wichtig, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß Karl V. in der Überzeugung von der Rechtmäßigkeit seines Schrittes den Kurfürsten es überließ, sich mit der vollendeten Tatsache abzufinden. Es ist auch wohl kaum anzunehmen, daß Kaiser Karl sonderliche Rücksicht auf die Antwort der Kurfürsten genommen hätte, trotz der Äußerung seiner Gesandten: „Kaiser Karl werde wegen der angenommenen Resignation sonderes Frohlocken tragen“¹³⁾.

Ein ganz anderes Bild einer Abdankung finden wir bei Franz II. Durch den Sieger Napoleon bezwungen, legte er am 6. August 1806 die Krone des alten deutschen Reiches nieder. Graf Stadion¹⁴⁾ hatte rechtzeitig gewarnt: „Es sei nicht angängig, eine Würde dem Namen nach zu behaupten, deren Rechte und Pflichten nicht ausgeübt werden können“.

Da der Kaiser auf diesen wohlgemeinten Rat nicht hörte, mußte er später, seiner Macht beraubt, unter dem Druck der Verhältnisse, nicht wie Karl V. aus eigenem Antrieb, entsagen.

Wertvolle Beispiele liefert uns auch die Geschichte der deutschen Landesfürsten. In Brandenburg-Preußen bietet die Geschichte zwar nur einen Fall einer Thronentsagung: den Verzicht Kurfürst Friedrichs II. im Jahre 1470¹⁵⁾, doch ist an diesem bemerkenswert, daß der Abdankende sein Recht nur zugunsten seines folgeberechtigten Bruders aufgab.

Ebenfalls durch die Art der hinzugefügten Bedingung beachtenswert ist der Thronverzicht des Landgrafen Moritz I. von Hessen-Cassel im Jahre 1627. Er sicherte sich ein „jährliches Deputat“ und den eventuellen Rücktritt zur Regierung, damit

13) Moser, Teil VII, § 45 ff.

14) Adolf Beer, Zehn Jahre österreichische Politik 1801—10, S. 228 ff.

15) Riedel, Märkische Forschungen VI, S. 223 ff.